OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553373/5/KH

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Ing. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.09.2025, GZ: BHLLBH-2020-606200/121-ETM, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) den

B E S C H L U S S

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

II. Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 03.09.2025, GZ: BHLLBA-2020-606200/121-ETM, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) die unverzügliche Entfernung nachstehender Gegenstände an, wobei der Bf aufgetragen wurde, die entsprechenden Entsorgungsnachweise und eine Fotodokumentation der spruchgemäß vorgenommenen Maßnahmen bis spätestens 30.04.2026 der belangten Behörde zu übermitteln.

„I. Abfallpolizeilicher Auftrag
Frau Ing. A__, wird aufgetragen, die auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb, ccc und I, KG B__ Markt, Marktgemeinde St. Florian, lagernden Abfälle, in concreto:

1. Zwei Betonklötze auf GstNr. I
   (Position 1 im Gutachten des C__ vom 24.02.2021, abgebildet auf den Fotos Nr. 1 und 3 von C__)
2. Diverse Betonklötze (s=ca.0,5m), Betonplatten, Granittorbögen und Granitmauersteine auf den Gsten.Nr. J und K
   (Position 2 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr. 4 bis 6)
3. Zwei Betonwürfel (s=ca.1m) auf Gst.Nr. L
   (Position 3 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, E__ Nr. 7)
4. Diverse Betonfertigelemente (Platten) und Säulen auf Gst.Nr. L
   (Position 4 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr. 8 bis 10)
5. Mind. 11 Stück Kunststoffbehälter auf Gst.Nr. L,
   teilweise mit Gitterummantelung bzw. mit verzinktem Blech ummantelt, befüllt mit einer Flüssigkeit unbekannter Herkunft, Fassungsvolumen je Behälter ca. 1.000 l, bereits massiv mit Vegetation überwuchert
   (Position 5 m Gutachten D__ vom 24.02.2021, E__ Nr. 11)
6. Eine Kreissäge auf Gst.Nr. L, bestehend aus Metallkonstruktion mit Holzbearbeitungstisch
   (Position 6 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, E__ Nr. 12)
7. Ehemaliges Dach eines Kleingebäudes (ca. 1,20x1,20 m) auf GstNr. L
   (Position 7 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 13)
8. Diverse am Boden lagernde Gegenstände (Textilmaterial wie alte Matratzen, Holzplatten usw) auf Gst.Nr. L
   (Position 8 im Gutachten vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 14)
9. Diverse massiv verwitterte Holzplatten und sonstige Holzreste auf Gst.Nr. L
   (Position 9 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 15 bis 19)
10. Mehrere tausend Tonnen Gleisschotter (Korngröße 35/70) auf Gst.Nr. L (Position 10 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 20 und 21)
11. Mind. 4 Stück Holzträger oder -säulen auf Gst.Nr. L
    (Position 11 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 24)
12. Starkstrom-Elektromotor (Ausmaße 1x1 m) auf Gst.Nr. L
    (Position 13 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 27)

13. Eine gelbe Mulde (Fassungsvolumen je 7 m3) sowie ein roter Baucontainer auf Gst.Nr. L, allesamt bereits stark verwittert
(Position 15 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 30)
14. Ein Seecontainer in blauer Farbe auf Gst.Nr. L
(Position 16 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 31)
15. Ein Metallcontainer mit den Ausmaßen von 2x2x2 m in roter Farbe auf Gst.Nr. L
(Position 17 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 32)
16. Eine Metallstiege sowie diverse nicht näher definierbare Metallteile auf Gst.Nr. L
(Position 18 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 33)
17. Ein verrostetes Metallgestell (4 m Länge; 1,2 m Höhe 0,4 m Breite) auf Gst.Nr. L
(Position 19 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 34)
18. Diverses Gerümpel aller Art auf Gst.Nr. L
Gegenstände teilw. nicht näher definierbar - bestehend hauptsächlich aus Eisen, Holz sowie Kunststoff
(Position 20 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 35 bis 39)
19. Glasierte Betonrohre und zwei Betonschachtringe (teilw. zerbrochen) auf Gst.Nr. L
(Position 21 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 40 bis 42)
20. Diverse rote bzw verrostete Stahlträger für eine Brückenkonstruktion auf Gst.Nr. L Provisorium mit den Gesamtausmaßen von ca. 14 m Länge, 4 m Breite und ca. 4 m Höhe in gestapelter Form (Position 22 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 43)
21. Mind. 5 Stück Eisentraversen in blauer Farbe (Länge ca. 6 m) auf Gst.Nr. L (Position 24 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 45)
22. Wiederum diverses lose am Boden lagerndes Gerümpel aller Art auf Gst.Nr. L bestehend hauptsächlich aus Metall- sowie Kunststoffteilen, alte Schrauben, im weitesten Sinne ausgediente Gegenstände aus dem Bahnbetrieb (Position 25 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 46 bis 50)
23. Diverse, direkt am Boden lagernde Drahtseile auf Gst.Nr. L
(Position 26 im Gutachten D__ vom 2102.2021, Foto D__ Nr 51)
24. Verrostetes Metallteil auf Achse mit 2 Rädern, in oranger Farbe auf Gst.Nr. L
(Position 27 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 52 und 53)
25. Am Boden lagernde Kunststofffolienreste u. weißer Kunststoffkübel auf Gst.Nr. L
(Position 28 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 54 bis 57)
26. Ein völlig zerknüllter Maschendrahtzaun auf Gst.Nr. M
(Position 29 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 58)
27. Wiederum diverses Gerümpel aus Holz, Eisen und Kunststoff auf Gst.Nr. L
eine Gartenliege, teilweise wieder ausgediente Bahngegenstände, nicht näher definierbare Eisenteile usw. (Position 30 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 59)
28. Mind. 5 Stück Kunststoffbehälter (1000 l) mit Gitterummantelung sowie zwei am Boden liegende weiße Rohre mit Stahltrichteraufsatz auf Gst.Nr. L
(Position 31 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 60 und 61)
29. Eine ehemalige Fritteuse in weißer Farbe sowie ein nicht näher definierbares, stark verrostetes Eisenteil auf Gst.Nr. L
(Position 32 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 62 bis 64)
30. Ein blaues Förderband (6 m lang) aus Metall auf Gst.Nr. L
(Position 33 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 65)

31. Eine Metalltür sowie weitere nicht näher definierbare Metallteile auf Gst.Nr. L (Position 35 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 67 bis 69)
32. Metallstellagen mit auf gestapelten Güllerohren auf Gst.Nr. L
Aus der Landwirtschaft herrührend, alles bereits massiv verrostet (Position 34 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 56)
33. In einem oben offenen verrosteten Container diverse Gummischläuche und ähnliches auf Gst.Nr. L
(Position 37 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 71)
34. Wiederum diverses Material (hauptsächlich bestehend aus Metall) auf Gst.Nr. L (Position 38 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 72 bis 75)
35. Zwei massiv verrostete Metallbehälter auf Gst.Nr. L
(Position 40 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 77 und 78)
36. Rote Kunststoffkisten mit diversen kleinformatigen Glasplatten auf Gst.Nr. L
(Position 41 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 79)
37. Diverse Drahtseile mit Drahtseilschlaufen (Querschnitt ca 30 - 40 mm) auf Gst.Nr. L (Position 43 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Foto D__ Nr 81)
38. Wenigstens 3 Stück nicht näher definierbare gelbe Eisenteile, rote Metallklötze und ein gelbes Winkeleisen auf Gst.Nr. L
(Position 45 im Gutachten D__ vom 24.02.2021, Fotos D__ Nr 83 und 84)
39. Übereinander gestapelte Gleisroste mit Betonschwellen, Gleisroste mit Holzschwellen sowie Befestigungsmittel in Form von Rippenplatten und Schienen auf Gst.Nr. I (Dargestellt und beschrieben im Gutachten des ASV F__ vom 05.03.2021, Bild 1)
40. Gleisroststapel auf Gst.Nr. J
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 2)
41. Gleisroststapel auf Gst.Nr. K
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 3)
42. Eisenbahnwaggons auf Gst.Nr. xx
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 4 und 5)
43. Plateauwagen mit Metallcontainer auf Gst.Nr. xx
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 6)
44. Gleisanlage auf Höhe des am südwestlichen Nachbargrundstück befindlichen Funkmastes des TIZ
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 8)
45. Gleisroststapel auf Gst.Nr. G
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 9)
46. Gleisroststapel im Bereich der südlichen Grenze des Gst.Nr. L
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 10 und 11)
47. Rest eines ehemaligen Elektrotriebfahrzeuges auf Gst.Nr. L
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 12)
48. Abgelagerte Weichen auf Gst.Nr. L
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 13, 14 und 15)
49. Gleisroststapel mit Betonschwellen entlang der südöstlichen Grenze des Gst.Nr. L
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 10 und 11)
50. Eisenbahngeräte (Untergestell eines Rottenwagenanhängers sowie ein Schwellenverlegeportal) auf Gst.Nr. L
(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 17)
51. Gleisbaumaterialien mit Schienen und Schwellen auf Gst.Nr. L

(Gutachten F__ vom 05.03.2021, Bild 18 und 19)“

2. Die Bf brachte in ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde zusammengefasst vor, dass potenziell gefährliche Maschinen und Güter bereits entfernt worden seien. Es befinde sich kein durchlässiger Schotterboden unter der gegenständlichen Liegenschaft, sondern eine 12 bis 15 m mächtige Schicht aus Tegel bzw. Lehm, wobei Wässer von unten gegendrücken und so weitere Sperrschichten bilden würden. Der – aufgrund eines nach Vorbringen der Bf unmittelbar vor Abgabe der Beschwerde widerfahrenen Missgeschicks in sich bzw. auch im Hinblick auf die umfangreichen Beilagen ungeordneten – Beschwerde liegt eine Auflistung von Gegenständen bei, bezüglich der die Bf vorbringt, sie bereits entfernt zu haben. Weiters liegen der Beschwerde zahlreiche Lichtbilder bei bzw. finden sich darin Ausführungen zur Chronologie der gegenständlichen Lagerung. Die Bf weist weiters darauf hin, dass sie zum Schutz vor unbefugtem Zutritt Schiebetore für das gegenständliche Grundstück erworben habe und weiters beabsichtigte, die verwertbaren gelagerten Gegenstände zu veräußern.
Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Die Bf überbrachte im Beschwerdeverfahren am 23.12.2025 persönlich einen Ordner mit schriftlichen Ergänzungen zur Beschwerde sowie einer Vielzahl an (Lichtbild-)Beilagen [ON 3].

Am 02.01.2026 überbrachte die Bf weitere Lichtbilder und Unterlagen, zu denen sie anmerkte, dass sie diese vor Weihnachten nicht mehr ausgedruckt habe und um Einreihung an den bezeichneten Stellen in die am 23.12.2024 überbrachte Mappe ersuche. [ON 4]

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Im Oktober 2020 ersuchte der im Konkursverfahren der Florianer Bahn Forschungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. beigezogene Gerichtssachverständige die belangte Behörde um Überprüfung, ob die Lagerung der auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb, ccc und I, alle KG B__ Markt, Marktgemeinde St. Florian, befindlichen Gegenstände zulässig sei. Die belangte Behörde beauftragte daraufhin einen Amtssachverständigen für Abfalltechnik sowie einen Amtssachverständigen für Eisenbahntechnik mit der Durchführung

eines Lokalaugenscheins bzw. der Erstellung von fachlichen Gutachten als Grundlage zur Beurteilung einer eventuellen Abfalleigenschaft der gelagerten Gegenstände. Die beiden Amtssachverständigen erstatteten Gutachten vom 24.02.2021 bzw. vom 05.03.2021. In der Folge erwarb die Bf sämtliche im Spruch des angeführten Bescheides angeführten Gegenstände von der Florianer Bahn Forschungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. und entsorgte einen Teil der gelagerten Gegenstände.

In der Folge beauftragte die belangte Behörde den Amtssachverständigen für Abfalltechnik mit Schreiben vom 20.02.2023 nochmals mit der Erstellung eines Gutachtens betreffend die Fragen, welche von den im Zuge des Gutachtens vom 24.02.2021 beurteilten Gegenständen sich noch auf den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften befinden, ob noch zusätzliche Gegenstände dort gelagert werden und welche Maßnahmen aus abfalltechnischer Sicht, insbesondere in Hinblick auf die Vermeidung der Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgezählten öffentlichen Interessen erforderlich scheinen.

In seinem Gutachten vom 15.03.2023 stellte der Amtssachverständige für Abfalltechnik fest, welche Gegenstände noch auf den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften gelagert wurden bzw. dass auch zusätzliche Gegenstände gelagert wurden, dass allerdings die Begehung des Grundstücks durch massive Bestockung teilweise nicht möglich war. Weiters wird im Gutachten vom 15.03.2023 generell ausgeführt, dass Holzeisenbahnschwellen und zahlreiche nicht gefährliche Abfälle aus Holz, Eisen und Kunststoff vorgefunden wurden.

In der Folge erging der gegenständliche angefochtene Bescheid vom 03.09.2025.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Aus diesem ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung der verfahrensgegenständlichen Objekte als Abfall: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.2. Hinsichtlich der Frage der Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffs bringt die Bf in der Beschwerde vom 10.10.2025 zusammengefasst vor, dass ein Großteil der gelagerten Gegenstände noch verwendbar, somit keinen Abfall darstellen würden und diese Gegenstände dementsprechend veräußert werden sollen bzw. dass gefährliche Abfälle mittlerweile entsorgt worden seien. Die Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffs wird somit zu verneinen sein.

2.3. Zur Frage der Erfüllung des objektiven Abfallbegriffes ist eine Feststellung notwendig, welche der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen durch die gegenständlichen Lagerungen beeinträchtigt werden können. Grundlage hiefür ist eine fachliche Beurteilung durch Sachverständige des jeweiligen Fachgebiets. Diese Beurteilung erfolgte im Behördenverfahren durch Gutachten des Amtssachverständigen für Eisenbahntechnik vom 05.03.2021 sowie durch Gutachten des Amtssachverständigen für Abfalltechnik vom 24.02.2021 sowie vom 15.03.2023. Weitere Gutachten wurden vor Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht erstattet.

2.4. Somit ist festzuhalten, dass das letzte Gutachten, das vor Erlassung des angefochtenen Bescheides erstellt wurde, vom 15.03.2023 stammt und folglich eineinhalb Jahre vor Erlassung des angefochtenen Bescheides ergangen ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass einer der Hauptzwecke des Gutachtensauftrags der belangten Behörde vom 20.02.2023 an den Amtssachverständigen für Abfalltechnik war, festzustellen, welche der von seinem Gutachten vom 24.02.2021 umfassten Gegenstände noch vor Ort gelagert waren und ob weitere Gegenstände, welche für eine abfalltechnische Beurteilung relevant sind, dazugekommen sind. Dies hat insbesondere den Grund, dass Verfahren nach §§ 73ff AWG 2002 dynamischer Natur sind, da es um die Entfernung von gelagerten Gegenständen geht, deren Lagerung die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen beeinträchtigen können. Aus diesem Grund ist es für die Bescheid erlassende Behörde unerlässlich, über möglichst aktuelle Befunde bzw. darauf aufbauende Gutachten zu verfügen, die sodann Grundlage eines Behandlungsauftrags nach § 73 AWG 2002 bilden, weshalb zwischen der Erstellung von fachlichen Gutachten zum Zweck der Beurteilung der Erfüllung des objektiven Abfallbegriffs und der Erlassung des darauf beruhenden Behandlungsauftrags eine möglichst kurze Zeitspanne liegen sollte, da dieser die tatsächliche Situation vor Ort möglichst exakt abbilden und erfassen sollte, was

nicht gewährleistet ist, wenn die Zeitspanne zwischen der Erstellung eines Gutachtens und der Erlassung des Behandlungsauftrages zB mehrere Monate beträgt. Gerade im Fall von Behandlungsaufträgen wie dem vorliegenden, welcher 51 Punkte beinhaltet, wobei die einzelnen Punkte zumeist sogar mehrere Gegenstände umfassen, ist es wichtig, im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides einen möglichst aktuellen Überblick über die gelagerten Gegenstände – aus praktischen Gründen möglichst mit ausführlicher Fotodokumentation, die eine klare Zuordnung der im Bescheid genannten Gegenstände zu den Lichtbildern ermöglicht - zu haben, um nach Ablauf der Entsorgungsfrist die Erfüllung des erteilten Auftrages überprüfen zu können, wobei sich im abfallrechtlichen Verfahren nach §§ 73ff AWG 2002 in der Folge oftmals auch Fragen der Durchführung einer Ersatzvornahme stellen, wobei es in diesem Verfahren meist wiederum notwendig ist, als Grundlage für das weitere Verfahren eine aktuelle Bestandsaufnahme der nach Ende der Entsorgungsfrist noch gelagerten Gegenstände durchzuführen.

Somit ist nochmals festzuhalten, dass das letzte Gutachten, auf das – und insbesondere auf dessen zugrunde liegende Bestandsaufnahme der gelagerten Gegenstände – sich der angefochtene Bescheid stützt, eineinhalb Jahre vor Erlassung des darauf beruhenden Behandlungsauftrags erstellt wurde, weshalb vor Erlassung des Bescheides eine neuerliche Bestandsaufnahme durch einen Sachverständigen notwendig gewesen wäre, da der angefochtene Bescheid im vorliegenden Fall aufgrund des weitreichenden Umfangs des Behandlungsauftrages die dynamische Lagerungssituation nicht zureichend abgebildet hat – zumal die Bf vorbringt, dass sie bereits im Jahr 2023 – somit lange vor Erlassung des Bescheides – eine beträchtliche Anzahl an gelagerten Gegenständen entfernt habe. Um ein derart umfangreiches Verfahren effizient durchzuführen, ist deshalb eine neuerliche fachliche Begutachtung vor Erlassung des Behandlungsauftrags durchzuführen, wobei sich neben den vom Amtssachverständigen für Abfalltechnik beurteilten öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 auch die Frage einer eventuellen Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 Z. 9 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen stellt.

2.5. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die

Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde zwar zweifellos Ermittlungsschritte gesetzt, allerdings liegt zwischen dem letzten Ermittlungsschritt – dies war das Gutachten vom 15.03.2023, auf das der nunmehr angefochtene Bescheid sich stützt - und der Erlassung des Bescheides eine derart lange Zeitspanne, dass angesichts der dem Verfahren nach § 73ff AWG 2002 innewohnenden Dynamik das Gutachten vom 15.03.2023 aufgrund seiner im Zeitpunkt der Bescheiderlassung mangelnden Aktualität nicht als geeignete Grundlage für den Behandlungsauftrag vom 03.09.2025 angesehen werden kann.

Wie bereits oben ausgeführt, steht – und stand auch im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides - der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinn des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Zu klären bleibt für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG daher lediglich, ob die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sind.

Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte bzw. ist nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Zudem versetzt der Umstand, dass die belangte Behörde nach mehrjähriger Ermittlungstätigkeit mit dem Verfahrensgegenstand, dem beigezogenen Sachverständigen und der Partei vertraut ist, die belangte Behörde in die Lage, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens rascher und kostensparender abzuführen als das Verwaltungsgericht.

2.6. Gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bereits ex lege aufschiebende Wirkung. Gemäß § 13 Abs. 2 leg. cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien

der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Im vorliegenden Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde durch die belangte Behörde nicht ausgeschlossen. Die gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig und zulässig eingebracht. Folglich war der in der Beschwerde gestellte Antrag der Bf, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, unzulässig und folglich mit Beschluss zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing